



Satzung des Club der Rosa Tanzenden Bremen e.V.

Anlage zum Protokoll der Mitgliederversammlung

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Club der Rosa Tanzenden Bremen e.V.“
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bremen unter der Registernummer VR 5667 eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Bremen.
- (4) Der Gerichtsstand ist Bremen.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.

Der Verein hat vornehmlich den Zweck, es insbesondere Schwulen und Lesben zu ermöglichen, mit einem Partner/ einer Partnerin des gleichen Geschlechts den Tanzsport auszuüben.

Darüber hinaus sollen im Sinne der Toleranz und des Völkerverständigungsgedankens die Akzeptanz und Förderung von queeren wie etwa lesbischen, schwulen, bi-, trans- und intersexuellen Menschen im Tanzsport und in der Gesellschaft vorangetrieben werden. Hierbei soll die sogenannte queere Community gestärkt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Kontaktaufnahme und -pflege zu anderen Tanzsportvereinen, Angebot und Durchführung von Trainingsmöglichkeiten für Mitglieder zur Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, vorbereitende und begleitende Maßnahmen zur Teilnahme an Tanzturnieren.
- (3) Die Geschäfte des Vereins sind nach den allgemeinen Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben weder bei ihrem Ausscheiden noch bei der Auflösung des Vereins Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Bei Bedarf können Vereinsämter gegen Zahlung einer Ehrenamtspauschale nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über die Zahlung einer Aufwandsentschädigung bis zur maximalen Höhe nach § 3 Nr. 26a EStG trifft die Mitgliederversammlung. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 4 Beitritt

- (1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen Personen ohne Rücksicht auf sexuelle Orientierung, Nationalität, Ethnie und Religion und alle juristischen Personen werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein hat mittels Vereinsvordruck beim Vorstand zu erfolgen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme in den Verein.
- (3) Bei Unstimmigkeiten im Vorstand über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur jeweils zum 30.06. oder 31.12. eines Geschäftsjahres erfolgen und ist dem Vorstand spätestens zum letzten Werktag des Vormonats schriftlich oder per E-Mail anzuzeigen. Ein Sonderkündigungsrecht bei unvorhersehbaren Umständen ist nur nach Absprache mit dem Vorstand möglich.
- (3) Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt durch den Vorstand, wenn es dem Interesse des Vereins zuwiderhandelt oder durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt. Der Vorstand entscheidet über einen Einspruch des Betroffenen, der innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich einzulegen ist, mit Zweidrittel-Mehrheit über den Ausschluss.
Ein Ausschluss kann auch dann erfolgen, wenn die Zahlungen eines Mitglieds trotz zweimaliger schriftlicher Mahnungen ausbleiben.
- (4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen. Der Anspruch auf rückständige Beiträge ist hiervon ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind
 - (a) die Mitgliederversammlung
 - (b) der Vorstand

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt.
- (3) Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat unter Mitteilung der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vorher schriftlich oder per E-Mail zu erfolgen.
- (4) Die Tagesordnung soll enthalten:
 - (a) Bericht des Vorstandes
 - (b) Entlastung des Vorstandes
 - (c) Neuwahl des Vorstandes
 - (d) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
 - (e) Planung des nächsten Tanzjahres
 - (f) Anträge
 - (g) Verschiedenes
- (5) Die/ Der Vorsitzende des Vorstandes oder ihre/ seine Vertretung leitet die Versammlung.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen und von der/ dem Protokollführenden und der/ dem Leitenden der Versammlung zu unterschreiben.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Stimmmehrheit gefasst. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel -Stimmenmehrheit von mindestens sechs anwesenden Mitgliedern beschlossen werden. Enthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (9) Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 10% der Mitglieder statt.
In dringenden Angelegenheiten kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Über die Dringlichkeit entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (10) Das Stimmrecht kann auch durch schriftlich Bevollmächtigte ausgeübt werden, die aber Vereinsmitglied sein müssen.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) einem/er ersten Vorsitzenden
 - (b) einem/er zweiten Vorsitzenden
 - (c) einem/er Schatzmeister/in
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes müssen Vereinsmitglieder sein.
- (3) Zur Beschlussfassung auf Vorstandssitzungen ist die Mehrheit des Gesamtvorstandes erforderlich.
- (4) Der Vorstand im Sinne des BGB wird durch die Vorsitzenden und den/die Schatzmeister/in verkörpert. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (5) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (6) Der Vorstand bleibt nach Ablauf einer Amtszeit so lange im Amt, bis der neue Vorstand durch die Mitgliederversammlung gewählt ist. Gegebenenfalls ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

§ 9 Beiträge

- (1) Die Finanzierung der Vereinsaufgaben erfolgt durch Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden.
Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung beschlossen und sind halbjährlich im Voraus zu entrichten. Beschlüsse über Beitragsfestsetzungen sind den Mitgliedern bekannt zu geben.
- (2) Es können zusätzlich Gebühren für Angebote des Vereins, wie Kurse, Tanzcafés, Workshops etc. erhoben werden. Diese zusätzlichen Gebühren legt der Vorstand fest und gibt sie vor Beginn des Angebots bekannt.
- (3) Sowohl für die halbjährlich fälligen Mitgliedsbeiträge als auch für die Kursgebühren ist ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen.
Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein die Bankverbindung, Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift sowie der E-Mail-Adresse mitzuteilen.
Mitgliedsbeiträge werden zum Fälligkeitstermin jeweils frühestens am 01.01. und 01.07. eines Jahres eingezogen, die Kursgebühren nach Beendigung des Kurses.

§ 10 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung in Anwesenheit von mindestens Zweidrittel der Vereinsmitglieder mit einer Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

Ist diese Mitgliederversammlung beschlussunfähig, ist innerhalb von zwei Monaten eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese entscheidet dann mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an

Wärmer Bremen
Lesbisch-Schwuler Sportverein e.V.
Vereinsregister 39 VR 4695,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 11 Satzungsänderung aus zwingenden Gründen

Der Vorstand wird ermächtigt, diese Satzung insoweit zu ändern, als seitens der Behörden Beanstandungen erhoben werden, die die Gemeinnützigkeit oder die Eintragungsfähigkeit des Vereins betreffen. Eine Satzungsänderung dieser Art ist den Mitgliedern bekannt zu geben.

§ 12 Diese Satzung wurde geändert aufgrund der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 14.06.2022.

Katharina Fitzpatrick

Matthias Tromm

Elke Wilke